

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

24.08.2005

1084. Interpellation von Gregor Bucher betreffend Rathaus, ungenügendes Sicherheitskonzept

Am 9. März 2005 reichte Gemeinderat Gregor Bucher (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 2005/90 ein:

Das Sicherheitskonzept für das Zürcher Rathaus ist völlig ungenügend. Selbst mit den geplanten Massnahmen (z. B. Umbau Saaltüre) werden viele gesetzliche Bestimmungen nach wie vor grob verletzt. Zum Beispiel müssen Versammlungsräume für mehr als 100 Personen zwingend über einen zweiten Treppenabgang verfügen. Aufgrund einer Intervention der kantonalen Feuerpolizei mussten im Primarschulhaus „Im Birch“ etliche Räume der Nutzung entzogen werden. Verschiedene zentrale Räumlichkeiten können dort nicht mehr genutzt werden. Wir erkennen darin eine krasse Ungleichbehandlung und ein willkürliches Vorgehen kantonalen Instanzen. In Bezug auf die Gemeinderatsversammlungen müssen Verantwortlichkeiten diskutiert werden, weshalb ich den Stadtrat bitte, folgende Fragen einschliesslich Begründung zu beantworten:

1. Teilt der Stadtrat die Ansicht des Interpellanten, dass betreffend Sicherheit der Kanton das Rathaus und das Primarschulhaus „Im Birch“ mit unterschiedlichen Ellen misst?
2. Ist er bereit, eine Gleichbehandlung beim Regierungsrat einzufordern, notfalls mittels juristischer Mittel?
3. Ist der Stadtrat der Ansicht, die geltenden Sicherheitsbestimmungen für Gebäude seien richtig, notwendig und würden verhältnismässig angewandt?
4. Sind dem Stadtrat alle Sicherheitsmängel im Rathaus bekannt? Bitte auflisten.
5. Kann der Stadtrat verantworten, dass sich im Rathaus die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats, das Parlamentspersonal sowie Gäste auf der Tribüne wöchentlich versammeln trotz erheblicher baulicher Sicherheitsmängel?
6. Teilt der Stadtrat die Ansicht des Interpellanten, dass das Rathaus auf der Basis der aktuellen Rechtslage (Brandschutz, Gebäudesicherheit, Schutzwürdigkeit etc.) gar nicht den Normen entsprechend sicher gemacht werden kann?
7. Ist der Stadtrat bereit, einen neuen Standort zu suchen, wo die Gemeinderatssitzungen abgehalten werden können?
8. Will der Stadtrat die Erstellung eines neuen Ratsgebäudes in der Stadt prüfen, idealerweise in Kooperation mit dem Kanton, beispielsweise an Stelle des so genannten „Globus-Provisoriums“?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitung

Einleitend verweist der Stadtrat vollumfänglich auf die Antworten zu folgenden Schriftlichen Anfragen, die sich allesamt mit dem Thema Sicherheit im Rathaus befassten und die der Stadtrat bereits ausführlich beantwortet hat: Die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/673 von Rolf Kuhn betreffend Rathaus, Sicherheit für Personen und Brandschutzmassnahmen am 2. März 2005, die Schriftlichen Anfragen GR Nr. 2005/125, GR Nr. 2005/126, GR Nr. 2005/127 und GR Nr. 2005/128 von Rolf Kuhn betreffend Sicherheit im Rathaus am 29. Juni 2005.

Zu den Fragen 1 und 2: Der Stadtrat möchte grundsätzlich vorab auf die folgenden Rechtsgrundlagen hinweisen: Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsprinzip verlangt nur in Ausnahmefällen eine absolute rechtliche Gleichheit. In allen übrigen Fällen ist eine so genannte „relative Gleichbehandlung“ ausreichend, wobei die Rechtsgleichheit durch eine differenzierte Regelung realisiert wird. Diese verlangt „Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.“ Es ist somit lediglich verboten, Differenzierungen zu treffen, für die sachliche und vernünftige Gründe fehlen. Ebenso ist es aber verboten, sich über erhebliche tatsächliche Unterschiede hinweg-

zusetzen, also gleich zu behandeln, was aufgrund tatsächlicher Unterschiede nach einer unterschiedlichen Behandlung verlangt. (vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, N 751f.).

Das Primarschulhaus „Im Birch“ ist ein Neubau, das Rathaus hingegen ein historisches, denkmalgeschütztes Gebäude. Beides ist nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar: Bei Neubauten müssen die aktuell geltenden Brandschutzrichtlinien von Anfang an berücksichtigt und umgesetzt werden. Das ist technisch möglich und auch zumutbar, da die Auflagen im Zeitpunkt des Neubaus bekannt sind und in der Planung berücksichtigt werden können. Bei historischen, denkmalgeschützten Gebäuden ist das selbstredend nicht mehr gleichermaßen möglich. Das kantonale Planungs- und Baurecht verlangt, Schutzobjekte zu schonen und, wo ein überwiegendes öffentliche Interesse daran besteht, sie ungeschmälert zu erhalten. In diesen Fällen werden Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen von baulichen Änderungen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit an die aktuellen Brandschutzrichtlinien angepasst. Dieses sanftere Vorgehen berücksichtigt die Aspekte Sicherheit und Brandschutz, die baugeschichtliche Bedeutung und die Anforderungen des Denkmalschutzes gleichermaßen, bezieht praktische und wirtschaftliche Überlegungen mit ein, trägt der Rechtssicherheit Rechnung und ist damit sinnvoll, gesetzeskonform und verhältnismässig.

Zu Frage 3: Die geltenden Sicherheitsbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz für Gebäude sind richtig und notwendig. Sie werden wie ausgeführt verhältnismässig und unter Würdigung der gesamten baulichen Situation angewandt.

Zu den Fragen 4 und 5: Die bestehenden Sicherheitsmängel im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes sind der Feuerpolizei und dem Stadtrat bekannt. Die Mängel wurden den verantwortlichen kantonalen Stellen angezeigt und sind, so weit es unter Berücksichtigung aller obgenannten Kriterien möglich war, bereits weitestgehend behoben. Wo dies nicht der Fall ist (fehlender zweiter Fluchtweg) wurden und werden sie durch betriebliche Massnahmen kompensiert: Neben Zutrittskontrollen, feuerpolizeilichen Kontrollen, Brandmeldern und Polizeidispositiv ist vor allem an das ausgearbeitete betriebliche Sicherheitskonzept zu denken.

Zu Frage 6: Wie erwähnt sind die geltenden Brandschutzrichtlinien auf Neubauten ausgerichtet. Für bestehende Bausubstanz wie im Rathaus gilt, dass Anpassungen an die aktuellen Brandschutzrichtlinien unter Beachtung der Verhältnismässigkeit zu erfolgen haben.

Zu den Fragen 7 und 8: Wie dargelegt, stellen die bestehenden Mängel, die aus denkmal-schützerischen und bauhistorischen Gründen nicht behoben werden können, keine akute Bedrohung für die sich im Rathaus aufhaltenden Personen dar und werden durch ein betriebliches Sicherheitsdispositiv kompensiert. Der Stadtschreiber ist, wie der Stadtrat in seiner Antwort zu den eingangs genannten Schriftlichen Anfragen von Rolf Kuhn ausführte, gerne bereit, interessierte Mitglieder des Gemeinderates mit dem Sicherheitsbeauftragten des Rathauses bekannt zu machen, um detaillierte Informationen über das Sicherheitskonzept zu erhalten. Im Übrigen werden die Mitglieder des Gemeinderates auch im Rahmen einer unangekündigte Evakuationsübung Gelegenheit haben, mit dem Sicherheitskonzept des Rathauses noch vertrauter zu werden.

Zusammenfassend ergibt sich keinerlei Notwendigkeit, nach einem neuen Standort für die Gemeinderatssitzungen zu suchen oder den Bau eines neuen Ratsgebäudes in Erwägung zu ziehen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, Schutz und Rettung Zürich sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber